












Checkliste **Arbeitnehmer**: Kündigung des Arbeitsverhältnisses

-  Wenn Sie seitens Ihres Arbeitgebers eine Kündigung erhalten haben oder Ihr Arbeitgeber Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis Schriftstücke wie z.B. einen Aufhebungsvertrag zur Unterschrift vorlegt, beachten Sie bitte folgendes:
-  Sobald Sie eine Kündigung erhalten haben, müssen Sie sich sofort bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit am ersten Tag nach dem Ablauf der Kündigungsfrist als arbeitssuchend melden.
-  Wenn Sie im Zeitpunkt einer fristlosen Kündigung bzw. dem Ablauf der Kündigungsfrist krank sind, gelten Besonderheiten. In diesem Fall beantragen Sie kein Arbeitslosengeld, sondern Krankengeld bei Ihrer Krankenkasse.
Sobald Ihre Arbeitsunfähigkeit beendet ist, haben Sie sich bei der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitssuchend zu melden.
-  Generell empfiehlt es sich dringend, unmittelbar nach dem Erhalt einer Kündigung eine anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
-  Falls Sie gegen eine Kündigung vorgehen wollen, müssen Sie innerhalb einer Notfrist von drei Wochen eine Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht Osnabrück einreichen.
-  Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, insbesondere auch Vergütungsansprüche, können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die geltenden Ausschlussfristen nicht gewahrt wurden.

Hinweis:

Die vorgenannten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, können allenfalls als Anhaltspunkte dienen und ersetzen keine anwaltliche Beratung.

Checkliste **Arbeitgeber**: Kündigung des Arbeitsverhältnisses

-  Übergeben Sie die Kündigung persönlich unter Anwesenheit eines Dritten als Zeugen.
-  Bereiten Sie Ihre Kündigung gut vor, d.h. im Falle von verhaltensbedingten Kündigungen müssen in der Regel wirksame Abmahnungen vorausgegangen sein und sich in der Personalakte befinden.
-  Falls der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank zu Hause ist, lassen Sie die Kündigung durch einen Boten zustellen.
-  Generell empfiehlt es sich dringend, vor dem Ausspruch einer Kündigung eine anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
-  Sie müssen den Empfang von Quittungen für Geld und Arbeitspapiere unterschreiben. Unterzeichnen Sie aber nichts, wenn Sie den Inhalt der vorgelegten Schriftstücke nicht verstehen.

Hinweis:

Die vorgenannten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, können allenfalls als Anhaltspunkte dienen und ersetzen keine anwaltliche Beratung.